

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück;

Öffentliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

I.

Mit dem Beschluss der Bezirksregierung Detmold vom 10.10.2023, Az. 25.4.34-03-1/16, ist der Plan für den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück (zwischen der Kreuzung K1, Lippstädter Straße und der K 9, Rietberger Straße), planfestgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurden Auflagen erteilt.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gem. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der verfügende Teil (Tenor) des Beschlusses trägt folgenden Wortlaut:

„1. **Feststellung des Plans**

Der sich auf das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück erstreckende Plan für den Neubau des Ringschlusses Südring (zwischen der Kreuzung K 1, Lippstädter Straße sowie der K 9, Rietberger Straße) wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Stadt Rheda-Wiedenbrück aufgestellten und mit Antrag vom 12.04.2016 – in der Fassung vom 27.09.2016 vorgelegten Plans erfolgt gem. §§ 38 ff. StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Kapitel A Nr. 3 dieses Beschlusses verwiesen.“

III.

1.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 31.Oktober 2023 bis zum 14. November 2023

öffentlich in der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus, und zwar im

**Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Eingangsfoyer, Stellwand,
Rathausplatz 13, 33379 Rheda-Wiedenbrück**

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW), sofern ihnen der Beschluss nicht bereits vorab individuell zugestellt wurde.

3.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern kann von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

4.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, schriftlich oder auch per E-Mail (Adresse: post25@bezreg-detmold.nrw.de) als Papieraufbereitung oder pdf-Dokument angefordert werden.

5.

Der Beschluss wird zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de), dort aufzurufen über den Pfad „Planung und Verkehr > Planfeststellung, laufende Verfahren > „Ringschluss Südring in Rheda-Wiedenbrück“ einsehbar sein.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlich ist insoweit die Auslegung vor Ort.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück zwischen der Kreuzung K 1, Lippstädter Straße sowie der K 9, Rietberger Straße. Es soll sowohl den historischen Stadtkern Wiedenbrücks verkehrlich entlasten als auch neue Siedlungsbe-
reiche an das Hauptverkehrsstraßennetz Wiedenbrücks anbinden.

Die Ausbaustrecke hat eine Gesamtlänge von rd. 1,25 km. Für den Ausbau des Südrings ist ein Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m vorgesehen. Am Bauanfang bis zum Südring alt sowie im Abschnitt zwischen Horstwiesenweg und Ausbauende sind beidseitige Gehwege bzw. Geh- und Radwege geplant, im dazwischenliegenden Bereich ist am nördlichen Fahrbahnrand hinter einem 2 m breiten Grünstreifen ein Geh- und Radweg mit einer Gesamtbreite von 5 m geplant.

Am Bauanfang (Kreuzung K 1, Lippstädter Straße) sowie am Ausbauende K 9, Rietberger Straße) wird die Planung durch Kreisverkehrsplätze begrenzt. Die Baustrecke kreuzt den Hamelbach am Bauanfang sowie im weiteren Verlauf die Ems. Für die Emsquerung ist der Bau eines Brückenbauwerkes vorgesehen.

Die Streckengestaltung der Baumaßnahme ist im überwiegenden Bereich (zwischen Einmündung Südring alt am Bauanfang und Horstwiesenweg im letzten Abschnitt durch eine einseitige Geh- und Radwegführung an der Nordseite der geplanten Straße sowie Lärmschutzanlagen an der Südseite der geplanten Straße geprägt. Im Bereich zwischen Horstwiesenweg und Ausbauende ist auf Grund der vorhandenen beidseitigen Bebauung keine weitere Gestaltung möglich.

V.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Minden,
Königswall 8, 32423 Minden
(Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. vorstehend Nr. 3). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des / der Urkundsbeamten/ -in zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sichereren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 in ihrer aktuellen Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“